



# **Zonenreglement Landschaft**

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

12. April 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	3
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
Art. 1    Zweck und Ziele	4
Art. 2    Bestandteile	4
Art. 3    Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4    Gliederung	4
<b>2 Nutzungszonen</b>	<b>5</b>
Art. 5    Landwirtschaftszone	5
Art. 6    Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7    Spezialzone Inertstoffdeponie Eichenkeller	6
Art. 8    Spezialzone Steinbruch	6
Art. 9    Spezialzone Seilbahn	6
Art. 10   Spezialzone Schneesport	7
Art. 11   Waldareal	7
<b>3 Schutzzonen und -objekte</b>	<b>8</b>
Art. 12   Uferschutzzone	8
Art. 13   Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	8
Art. 14   Landschaftsschutzzone	9
Art. 15   Aussichtspunkte	9
Art. 16   Archäologische Schutzzone	10
<b>4 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 17   Zuständigkeit	11
Art. 18   Delegation	11
Art. 19   Ergänzende Verordnungen	11
Art. 20   Bauten, Anlagen und Nutzungen	11
Art. 21   Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	12
Art. 22   Landschaftsaufwertung	12
Art. 23   Finanzielle Förderung	12
Art. 24   Ausnahmen	13
Art. 25   Strafen	13
<b>5 Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 26   Aufhebung früherer Beschlüsse	13
Art. 27   Inkrafttreten und Anpassung	13
<b>Anhang</b>	<b>14</b>
Naturschutzzonen (zu Art. 13)	14
<b>Beschlüsse, Genehmigung</b>	<b>25</b>
Gemeinde	25
Kanton	25
<b>Beilage</b>	<b>26</b>
Orientierender Planinhalt	26

# Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
WeinV	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
VüdP	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)
VöA	Kantonale Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)

## Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche Textteile in den grauen Kästen sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

# 1 Einleitung

## Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

## Art. 2 Bestandteile

### 1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

### 2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

## Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

## Art. 4 Gliederung

### 1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

### 2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.<sup>1</sup>

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 3 RBG

## 2 Nutzungszonen

### Art. 5 Landwirtschaftszone

#### Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

1

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

2

Für Rebbaubau gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.<sup>2</sup>

### Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

#### § 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

#### § 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

---

<sup>2</sup> WeinV; Vüdp

## Art. 7 Spezialzone Inertstoffdeponie Eichenkeller

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Inertstoffdeponie Eichenkeller dient der Errichtung und dem Betrieb einer Inertstoffdeponie (gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990) mit einem Nutzvolumen (Deponieerweiterung) von maximal rund 300'000 m<sup>2</sup>.

## Art. 8 Spezialzone Steinbruch

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Steinbruch dient der ordentlichen Nutzung und dem Betrieb als Steinbruch.

2

Der Abbau von Material in der dafür vorgesehenen Abbauzone ist gestützt auf eine kantonale Bewilligung zulässig.

## Art. 9 Spezialzone Seilbahn

1

In dieser Zone sind Nutzungen und permanente Einrichtungen und Anlagen erlaubt, die dem Seilbahnbetrieb dienen.

2

Unter Berücksichtigung der Schutzziele der überlagerten Schutzzonen und Schutzobjekte sind zulässig:

- Seilbahnanlagen
- Gebäulichkeiten und Einrichtungen, die für den Seilbahnbetrieb technisch oder betrieblich un-mittelbar notwendig sind

3

Die zulässigen Bauten und Anlagen dürfen das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

4

Die Seilbahn darf eine Beförderungskapazität von 650 Personen/Std. bergwärts nicht überschreiten.

5

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt mit den durch die Spezialzone bedingten Einschränkungen gewährleistet. Zu beachten sind auch die Konzessionsbestimmungen des UVEK über den Bau und Betrieb der Seilbahnanlage.

6

Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Gemeinde Waldenburg entsprechende Richtlinien fest.

**Art. 10 Spezialzone Schneesport** **siehe Erwägungen RRB**

1

In dieser Zone sind Nutzungen und temporäre Anlagen erlaubt, die dem Schneesport dienen.

2

Feste Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht erlaubt.

3

Nutzungen und temporäre Einrichtungen haben auf die Schutzziele der überlagerten Schutzzonen und Schutzobjekte Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Vegetation und der Boden nicht durch den Schneesport bzw. die Pistenpräparierung beeinträchtigt werden.

4

Die technische Beschneigung ist nicht erlaubt.

5

In dieser Zone dürfen nur temporäre Weidezäune erstellt werden.

**Art. 11 Waldareal**

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.<sup>3</sup>

3

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

---

<sup>3</sup> § 16 KWaG

## 3 Schutzzonen und -objekte

### Art. 12 Uferschutzzone

#### § 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen beziehungsweise die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

### Art. 13 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

#### § 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

#### § 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

#### § 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos.-Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölze:  
Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Abgehende Objekte sind neu anzupflanzen.
- Schützenswerte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen:  
Die markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

- Reptilienschutzobjekte: **siehe Erwägungen RRB**

Im Umfeld der Schutzobjekte sind die Lebensräume der Reptilien (Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Felsvorsprünge, etc.) zu erhalten und zu pflegen. Die Standorte sind von beschattender Vegetation freizuhalten.

## Art. 14 Landschaftsschutzzone

### § 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

## Art. 15 Aussichtspunkte

1

Die Aussichtspunkte sollen den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- |           |                    |   |
|-----------|--------------------|---|
| – Nr. 1:  | Ober Bergli:       | Reigoldswilertal, Jura                  |
| – Nr. 2:  | Risleten:          | Reigoldswilertal, Jura                  |
| – Nr. 3:  | Rifenstein:        | Reigoldswilertal, Jura                  |
| – Nr. 4:  | Babertenfluh:      | Gempis, Bretzwil                        |
| – Nr. 5:  | Geissrain:         | Hinteres Frenkental                     |
| – Nr. 6:  | Bärengraben:       | Hinteres Frenkental, Rheintal           |
| – Nr. 7:  | Schattenberg:      | Rheintal, Alpen                         |
| – Nr. 8:  | Ob der Bürtenfluh: | Hinteres Frenkental, Rheintal           |
| – Nr. 9:  | Martisweid:        | Hinteres Frenkental, Lauwil             |
| – Nr. 10: | Gillen:            | Hinteres Frenkental, Wasserfallengebiet |
| – Nr. 11: | Bielgarten:        | Reigoldswil Dorf                        |

- Nr. 12:            Glockenrütli:            Reigoldswil Dorf
- Nr. 13:            Tränebänkli:            Reigoldswil Dorf, Wasserfallengebiet
- Nr. 14:            Kuhweid:                Reigoldswil Dorf, Wasserfallengebiet
- Nr. 15:            Griengässli:            Reigoldswil Dorf, Wasserfallengebiet

2

Im unmittelbaren Aussichtsreich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

#### Art. 16 Archäologische Schutzzone

##### § 19 RBV

Archäologische Schutzzone bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzone ausgeschieden:

- Pos. 1: Römische Urnengräberfeld Moosmatt
- Pos. 2: Römische Strassenreste Bütschen
- Pos. 3: Römische Siedlungsreste "Im Tempel"
- Pos. 4: Frühmittelalterliches Gräberfeld Bolstelmatt/Bergli
- Pos. 5: Frühmittelalterliches Gräberfeld Ziegelhölzli
- Pos. 6: Frühmittelalterliches Gräberfeld, früh- und hochmittelalterliche Kapellen „Chilchli“
- Pos. 7: Mittelalterliche Burgruine Rifenstein
- Pos. 8: Frühneuzeitliche reformierte Kirche
- Pos. 9: Frühzeitliche Strasse unterhalb Gorisen
- Pos. 10: Zeitlich unbestimmte Siedlungsreste Gänsbrunnen

## 4 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 17 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.<sup>4</sup>

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

### Art. 18 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.<sup>5</sup>

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

### Art. 19 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

### Art. 20 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden<sup>6</sup>
- soweit für die Beurteilung erforderlich, müssen Baugesuche einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

<sup>4</sup> § 72 Abs.1 GG

<sup>5</sup> § 97 Abs. 1 GG

<sup>6</sup> § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

#### Art. 21 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Bezüglich Besitzstandgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

#### Art. 22 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

#### Art. 23 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

## Art. 24 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

## Art. 25 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.<sup>7</sup>

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

# 5 Schlussbestimmungen

## Art. 26 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben.

## Art. 27 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

---

<sup>7</sup> § 46a Abs. 1 lit. a GG

## ANHANG siehe Erwägungen RRB

### Naturschutzzonen (zu Art. 13)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

#### Kleinweidli (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Magerweide, Feldgehölz, Krete
Beschreibung:	Ausgedehnte Weide mit unterschiedlichen Aspekten: Der südliche, nord-exponierte Teil ist eher feucht, der nördliche trockenerer und artenreicher. Entlang dem Höhengradient verschiedene Ausprägungen. In Richtung Chliweidli ist die Weide nährstoffreicher, der mittlere Teil ist magerer. Feldgehölz mit verschiedenen Gehölzgruppen. Die Krete entlang des Waldrandes bietet einen trockenen sonnigen Standort für Reptilien.
Schutzziel:	Erhalt der vielfältigen, mageren Weide mit den unterschiedlichen Aspekten; Erhalt der Artenvielfalt des Feldgehölzes. Erhalt und Pflege des Reptilienstandortes.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Weide und Feldgehölz: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Extensive Beweidung nach Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Periodischer Rückschnitt des Feldgehölzes</li></ul> <p>Die Krete ist von beschattender Vegetation im Umfeld freizuhalten.</p>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. We 37 und Fe 66)

---

#### Bürtenweid / Fluh (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Trockene magere Wiesen entlang des Waldrandes.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiesen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li><li>- Waldrandpflege</li></ul>

---

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi 31 und Wi 32)

---

Bürtenweid / Stutzweid (Pos. Nr. 3)

Objekttyp: Fromentalwiese

Beschreibung: Ehemals artenreiche magere Wiese

Schutzziel: Erhaltung der Fromentalwiese

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Reduzierte Düngung ausschliesslich mit Mist oder Kompost
- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen

---

Bürten / Wegbord (Pos. Nr. 4)

Objekttyp: Magerweide

Beschreibung: Artenreiche Weideflächen im Bereich des Weges zum Bürtenhof

Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen Weideflächen als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Extensive Beweidung nach Versamen der Blütenpflanzen

---

Oerli (Pos. Nr. 5)

Objekttyp: Magerwiese, Waldrand

Beschreibung: Südexponierte artenreiche Magerwiese mit zahlreichen Orchideen. Der sonnige Waldrand ist Lebensraum diverser Reptilienarten.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese und der Lebensräume der Reptilien.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Magerwiese: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Der Waldrand ist sporadisch von beschattender Vegetation freizulegen.  
Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 33)

---

#### Vogelmatt / Witzen (Pos. Nr. 6)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Südexponierte Magerwiese an steiler Böschung mit Kirschbäumen. Grosses Vorkommen der Pyramidenorchis.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Herbstweide möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 30)

---

#### Oerli / Vogelmatt (Pos. Nr. 7)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Südexponierte Magerwiese, welche an einen Föhrenwald grenzt. Grosses Vorkommen diverser Orchideenarten.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 29)

---

#### Oerli / Witzen (Pos. Nr. 8)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Südexponierte Magerwiese entlang dem Waldrand mit Orchideenvorkommen.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese.

---

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 28)

---

**Hoggen (Pos. Nr. 9)**

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Zwei magere Wiesen zwischen Strasse und einem vielfältigen, artenreichen Waldrand.
Schutzziel:	Erhalt der Wiesen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li><li>- Waldrandpflege</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi 25 und Wi 26)

---

**Emlis (Pos. Nr. 10)**

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Magere, artenreiche Weide an einem steilen, südexponierten Hang.
Schutzziel:	Erhalt der artenreichen, mageren Weide.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Extensive Beweidung nach Versamen der Blütenpflanzen</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. We 34)

---

**Bergmatten (Pos. Nr. 11)**

Objekttyp:	Wiese, Waldrand
Beschreibung:	Ausgedehnte Wiese mit feuchteren und trockeneren Aspekten mit Obstbäumen. Die Wiese enthält magere und nährstoffreichere Abschnitte.  Der sonnige Waldrand ist Lebensraum diverser Reptilienarten.
Schutzziel:	Erhalt der Wiese

---

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li></ul> Der Waldrand ist sporadisch von beschattender Vegetation freizuhalten.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 27)

---

## Bad (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Magere Weide in Hanglage.
Schutzziel:	Erhalt der Magerweide.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Düngung</li><li>- Zurückhaltende Beweidung</li><li>- Weidepause vom 15. Juni bis 15. August</li><li>- Büsche erhalten und pflegen</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 23)

---

## Hoggenhübel (Pos. Nr. 13)

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Ausgedehnte magere Weide mit einigen alten Obstbäumen, einer Eschenreihe und aufkommenden Dornsträuchern.
Schutzziel:	Erhalt der Magerweide.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Extensive Beweidung nach Versamen der Blütenpflanzen</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 21)

---

## Hörnirain (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Magerwiese
------------	------------

---

Beschreibung:	Wiese an einer Böschung oberhalb der Bretzwilerstrasse. Vorkommen mehrerer Obstbäume.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 16)

---

#### Sonnhalbmatten (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Extensiv genutzte Wiese, welche durch offene Boden- und Gesteinsflächen unterbrochen wird. Hohe Artenvielfalt.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen</li><li>- Keine Beweidung</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 15)

---

#### Klebern (Pos. Nr. 16)

Objekttyp:	Magerwiesen, Wald
Beschreibung:	Magere Wiesen an ausgelichtetem Waldrand, welche durch eine Waldausbuchtung getrennt sind. Bestand wertvoller ökologischer Vernetzungsstrukturen.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiesen und des ausgelichteten Waldareals.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wald: Sporadisches Auslichten des Waldrandes und der Waldausbuchtung.  Magerwiesen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Magerwiesen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li></ul>

- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi 12 und Wi 13)

---

#### Glockenrütli (Pos. Nr. 17)

- Objekttyp: Magerwiesen, Waldrand
- Beschreibung: Artenreiche Magerwiese in Hanglage entlang des Waldrands mit ökologisch wertvollen Waldausbuchtungen. Lebensraum diverser Reptilienarten im Bereich des Waldrands.
- Schutzziel: Erhalt der Magerwiesen und Förderung lichter Waldausbuchtungen und -ränder. Schutz des Lebensraums für Reptilien entlang des Waldrands.
- Schutz- und Pflegemassnahmen: Magerwiesen:
  - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
  - Verzicht auf Düngung
  - Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
  - Keine BeweidungWaldareal:
  - Sporadisches Auslichten der Waldausbuchtungen und der Waldränder.
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi 10 und Wi 11)
- 

#### Eichenägerten (Pos. Nr. 18)

- Objekttyp: Magerwiese
- Beschreibung: Magerwiesenstreifen an einer Böschung, welcher in der offenen Landschaft liegend, ein wichtiges Element der ökologischen Vernetzung darstellt.
- Schutzziel: Erhalt der Magerwiese.
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
  - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
  - Verzicht auf Düngung
  - Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
  - Keine Beweidung
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 6)
- 

#### Gorisen (Pos. Nr. 19)

- Objekttyp: Magerwiese
- Beschreibung: Artenreiche Magerwiese zwischen zwei Waldarealen.
- Schutzziel: Erhalt der Magerwiese
- Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  
Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung
- Waldrandpflege

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 5)

---

#### Wiedenholz (Pos. Nr. 20)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese in einer Waldeinbuchtung.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung
- Waldrandpflege

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. Wi 2)

---

#### Chüeweid (Pos. Nr. 21)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese, welche ein wichtiges Element der ökologischen Vernetzungssachse zwischen den kantonalen Naturschutzgebieten „Binzenberg-Schweini“ und „Widenhölzli“ darstellt.

Schutzziel: Erhalt der Magerwiese

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi 1)

---

#### Chrottenweiher (Pos. Nr. 22)

Objekttyp: Weiher

Beschreibung: Weiher mit vielfältiger Wasserfauna und Nadelholzgruppe auf der Westseite.

Schutzziel: Erhalt des Weihers mit der Uferbestockung als Refugium für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Periodischer Rückschnitt der Ufergehölze
- Verlandung durch periodische Entfernung üppig wachsender Wasserpflanzen verhindern

---

---

**Niedermoor Bachmatten (Pos. Nr. 23)**

Objekttyp:	Niedermoor
Beschreibung:	Niedermoor in einer Senke zwischen Hauptstrasse und Bütschenmattbächlein.
Schutzziel:	Erhalt des Niedermoors
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.  Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel</li><li>- Keine Entwässerung</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Na 75)

---

**Binzenberg (Pos. Nr. 24)**

Objekttyp:	Wiesen, Weiden, Obstbäume, Hecken, Feldgehölze
Beschreibung:	Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, Feldgehölzen und Hecken in der ökologischen Vernetzungsachse zwischen den kantonalen Naturschutzgebieten „Binzenberg-Schweini“ und „Widenhölzli“.
Schutzziel:	Zur Extensivierung der Weidenutzung ist ein Pflegeplan mit Beweidungskonzept auszuarbeiten und auf die störungsanfälligen Phasen der Pflanzengesellschaften abzustimmen. Für die gesamte Zone gilt ein Düngungsverbot. Wiesen sind extensiv zu bewirtschaften und die darauf vorkommenden Bäume sind zu pflegen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die Weiden dürfen höchstens alle 3-5 Jahre einem Säuberungsschnitt unterzogen werden, Gehölze und Einzelsträucher sind dabei bewusst zu schonen. Ansonsten ist die Kombination von Weidewirtschaft und Mähnutzung auf derselben Fläche nicht erlaubt. Im Sinne der Förderung einer Strukturvielfalt der Gras- und Krautschicht hat die Nutzung derselben gestaffelt ab Mitte Mai zu erfolgen.  Die Waldränder sind abgestuft zu erhalten und alle 5-10 Jahre zu pflegen. Entlang der Waldränder ist ein Strauch- und Krautsaum anzulegen, welcher bei Beweidung auszuzäunen ist.  Der Wald ist insgesamt licht zu halten, wobei ein durchgehend lichter Streifen so anzulegen ist, dass ein Wanderkorridor zu den angrenzenden Naturschutzzonen der Gemeinde Bretzwil ermöglicht wird.

---

**Gillen (Pos. Nr. 25)**

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Blumenreiche Wiese in steiler Hanglage am Waldrand.
Schutzziel:	Erhalt der Wiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung
- Waldrandpflege

Bemerkungen: Objekt wurde im Inventar nicht erfasst, setzt aber eine Naturschutzzone der Gemeinde Lauwil fort.

---

#### Gillenwald (Pos. Nr. 26)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Nord bis südexponierter, stellenweise felsiger Waldstreifen. Teilweise seltene, der Exposition und Muschelkalkunterlage entsprechende Waldgesellschaften.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der typischen, standortgemässen Waldgesellschaften

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Räumungshiebe über 50 Aren
- Keine Terrainveränderungen
- Extensive Waldbewirtschaftung
- Verjüngung: Naturversamung oder kleinflächige Schlagauspflanzungen nur mit standortgemässen Baumarten.
- Auslichten der Waldränder
- Erhaltung der Waldbuchten

---

#### Gillenrain (Pos. Nr. 27)

Objekttyp: Magerwiesen

Beschreibung: Südexponierte Magerwiese mit zahlreichen Orchideen und trockenliebenden Pflanzenarten

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerwiese und des naturnahen Waldrandes als Lebensraum für seltene Pflanzen und Kleintiere.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Extensive Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche
- Einmal jährlich mähen nach dem Verblühen oder extensive Herbstweide
- Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von aufkommenden Bäumen und Sträuchern

Bemerkungen: Für die Bewirtschaftung der Teilgebiete besteht ein Pflegeplan. Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi19)

---

---

**Eichenkeller (Pos. Nr. 28)**

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Bewaldete Süsswasserkalkrippe
Schutzziel:	Erhaltung als geologisch-geomorphologisches Dokument
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kein Materialabbau</li><li>- Keine Bedeckung</li><li>- Rückeweg als Aufschluss der Formation möglich</li></ul>

---

**Wanne (Pos. Nr. 29)**

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Waldbestand mit Felsband und vielfältiger Pflanzenwelt.
Schutzziel:	Erhaltung des interessanten Waldbestandes unter Berücksichtigung der entsprechenden Waldgesellschaft.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Extensive Bewirtschaftung des Waldbestandes unter Berücksichtigung der entsprechenden Waldgesellschaft</li><li>- Vermeidung von Kahlschlägen und standortfremden Pflanzungen</li><li>- Keine Terrainveränderungen</li><li>- Schonende Durchforstung</li></ul>

---

**Bürten / Schattenberg (Pos. Nr. 30)**

Objekttyp:	Magerweide
Beschreibung:	Weide mit Orchideen und anderen seltenen Pflanzenarten entlang eines Waldrandes.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung als ungedüngte Weide mit einer artenreichen Fauna und Flora. Förderung eines naturnahen Waldrandes.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Keine Veränderung der Bodenoberfläche</li><li>- Verhinderung einer starken Verbuschung</li><li>- Jährlich einmal mähen oder Weide bestossen</li><li>- Selektiver Rückschnitt des Waldrandes und abschneiden aufkommender Bäume und Sträucher</li><li>- Schnittgut wegführen</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. We 34, We35)

# Beschlüsse, Genehmigung

## Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 15.06.2015

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 07.12.2015

Referendumsfrist: 08.12.2015 bis 06.01.2016

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 4 vom 28.01.2016

Planaufgabe vom 01.02.2016 bis 03.03.2016

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

## Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss  
Nr. 1428 vom 18.10.2016

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.10.2016

Der Landschreiber:

## BEILAGE

### Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

#### Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

#### Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.<sup>8</sup>

#### Wald

Siehe Art. 11

#### Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

#### Gefahrenzone bei Schiessanlagen

Mit der Darstellung der Gefahrenzone bei Schiessanlagen wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

#### Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.<sup>9</sup>

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Reigoldswil liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- Wiedenholz (RRB Nr. 315 vom 01.03.2011)
- Rifenstein - Horniflue (RRB Nr. 321 vom 01.03.2011)
- Baberten (RRB Nr. 319 vom 01.03.2011)
- Geissrain (RRB Nr. 317 vom 01.03.2011)
- Wasserfallen (RRB Nr. 309 vom 01.03.2011)
- Bürtenflue - Ängiberg (RRB Nr. 327 vom 01.03.2011)
- Gillen (RRB Nr. 323 vom 01.03.2011)

#### Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.<sup>10</sup> Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> § 4 kWaG

<sup>9</sup> § 12 NLG

<sup>10</sup> Art. 26 Abs. 1 RPV

<sup>11</sup> Art. 26 Abs. 3 RPV

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.<sup>12</sup> Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

#### Grundwasserschutzzonen

Die heute rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierend eingetragen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer Grundwasserschutzzone wird durch die jeweiligen Schutzvorschriften beschränkt.

- Grundwasserschutzzone für die Eisetquellen (RRB Nr. 539 vom 19.02.1991)
- Grundwasserschutzzone für die Weihermatt- und Habermattquellen (RRB Nr. 2858 vom 27.08.1974)

Auf eine detaillierte Darstellung der Schutzzonen (Unterscheidung S1, S2 und S3) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

#### BLN-Perimeter

Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung:

- Objekt Nr. 1012, Belchen-Passwang-Gebiet

#### Öffentliche Quellen

Die Quellen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind orientierend dargestellt. Grundlage hierfür waren die vom Kanton zur Verfügung gestellten Quellkatasterdaten.

#### Erhaltenswerte Hochstammobstgärten

Die Hochstammobstgärten gemäss Naturinventar Landschaft sind orientierend dargestellt.

Mit der Aufnahme der landschaftlich und ökologisch wertvollen Streuobstbestände in den orientierenden Planinhalt deklariert die Gemeinde ihre Wertschätzung dieser Lebensräume. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass die Bewirtschaftenden im Rahmen der Beiträge für Biodiversitätsfördermassnahmen auf freiwilliger Basis Verträge mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum abschliessen.

#### Feldscheunen

Die vier Feldscheunen des Feldscheuneninventars Baselland sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Damit wird die Wertschätzung der Objekte hervorgehoben.

#### Waldrand „kantonal Priorität 1“

Die Waldrandpflege ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. Daher hat sie sich entschieden, die wertvollsten Waldränder im Zonenplan Landschaft zur Orientierung darzustellen.

---

<sup>12</sup> Art. 30 Abs. 1 RPV